

# RECHTFERTIGUNG EINER GEBÜHRENRECHNUNG ALLEIN AUS BILLIGKEIT?

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle  
der Rechtsanwaltschaft – Folge 3

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin



Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com

## DER STREITFALL

Die Antragsgegnerin, eine Rechtsanwältin, hatte die Antragstellerin in ihren familienrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Im Scheidungsverfahren waren von beiden Parteien auch Zugewinnausgleichsansprüche anhängig gemacht worden. Die Parteien verständigten sich schließlich darauf, dass der Ehemann zur Abgeltung der Zugewinnausgleichsansprüche einen Betrag in Höhe von 40.000 Euro an die Antragstellerin zahlt. Das Gericht hat die Ehe geschieden und den Verfahrenswert für den Zugewinnausgleich auf 8.000 Euro festgesetzt. Die von der Anwältin in Sachen Ehescheidung gestellte Rechnung, die sich an den vom Gericht festgesetzten Verfahrenswerten orientierte, wurde von der Antragstellerin bezahlt.

Die Eheleute waren gemeinsam Eigentümer einer Immobilie, die der Ehemann bewohnte. Bemühungen der Rechtsanwältin um den Verkauf des Anteils der Antragstellerin an den Ehemann blieben erfolglos.

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle, weil sie die Rechnungen der Rechtsanwältin in Sachen Immobilie und Nutzungsentzündigung für überzogen hielt. Diese hatte vom geschiedenen Ehemann auftragsgemäß Nutzungsentzündigung in Höhe des objektiven Wohnwerts der Immobilie gefordert und schließlich Klage erhoben. Sie stellte für diese Tätigkeit auf der Grundlage des gerichtlich festgesetzten Verfahrenswerts Gebühren in Rechnung und forderte für die Auseinandersetzung des gemeinsamen Hausgrundstücks von der Antragstellerin eine Geschäftsgebühr.

## SCHLICHTUNG: UMSICHTIG UND FAIR

Die Schlichtungsstelle kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtsanwältin für die eigenständige Angelegenheit in Sachen Immobilie zu Recht eine Geschäftsgebühr abgerechnet hat. In Sachen Nutzungsvergütung war ihre Rechnung jedoch überhöht, da vom Ehemann als Miteigentümer

der Immobilie nur die Hälfte des geforderten Betrags verlangt werden konnte.

Dennoch schlug die Schlichtungsstelle vor, dass die Antragstellerin die geforderten Gebühren vollständig bezahlt. Sie machte die Beteiligten darauf aufmerksam, dass die Gebühren, die die Anwältin in Sachen Ehescheidung und Zugewinn bei korrekter gerichtlicher Wertfestsetzung zusätzlich hätte abrechnen können, deutlich höher gewesen wären und den in Sachen Nutzungsentzündigung zu viel abgerechneten Betrag sogar überstiegen hätten. Das Gericht hatte bei der Wertfestsetzung des Zugewinnverfahrens nicht berücksichtigt, dass im Wege der Stufenklage von der Antragstellerin 40.000 Euro und vom Ehemann über 50.000 Euro Zugewinnausgleichsansprüche geltend gemacht wurden, die gem. § 33 I 1 FamGKG zu addieren gewesen wären.

In der Summe hatte die Rechtsanwältin in Sachen Ehescheidung, Immobilie und Nutzungsentzündigung nicht überhöht abgerechnet, so dass es aus Billigkeitserwägungen gerechtfertigt erschien, dass die Antragstellerin die von ihr beanstandete Gebührenforderungen vollständig bezahlt.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von beiden Seiten angenommen. So konnte der Streit um einzelne Gebühren unter Einbeziehung aller gebührenrechtlichen Aspekte des gesamten Mandat-verhältnisses interessengerecht gelöst werden.



**SCHLICHTUNGSSTELLE  
DER RECHTSANWALTSCHAFT**

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zwischen den Streitenden zu erzielen, wird in sechs Folgen anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dargestellt.